

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Bernburg (Saale)

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung vom 26.11.2020 auf der Grundlage von §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372) und §§ 2, 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

1. Die Stadt Bernburg (Saale) betreibt eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung.
2. Für die Benutzung dieser Einrichtung werden zur Deckung der Kosten Gebühren erhoben.
3. Gebührenschuldner ist jede Person, die die Obdachlosenunterkunft nutzt.

§ 2

Gebührenmaßstab

Die Gebühren werden pro Person und Übernachtung erhoben.

§ 3

Gebührenhöhe

Die Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Bernburg (Saale) beträgt 16,00 EUR.

§ 4

Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Benutzungszeitraums entsprechend der Einweisungsverfügung.

§ 5

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebühren werden am Tag der Einweisung im Voraus für den restlichen Monat und für die weitere Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft jeweils im Voraus am 1. des Monats fällig.
2. Gebühren sind ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunde oder der Auszugsstunde ab dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft bis zum Tag des Auszuges oder der Beendigung der Einweisung zu entrichten.

3. Eine vorübergehende Nutzungsunterbrechung berührt die Gebührenschuld nicht.
4. Bei Beendigung der Nutzung der Obdachlosenunterkunft durch Behebung der Obdachlosigkeit, bei Antritt eines richterlich angeordneten Freiheitsentzugs oder durch Widerruf der Einweisungsverfügung vor Ablauf eines Monats wird die zu viel gezahlte Gebühr auf Antrag erstattet.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bernburg (Saale) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Bernburg (Saale) vom 15.11.2017 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) Nr. 247 vom 07.12.2017) außer Kraft.

Bernburg (Saale),

gez. Henry Schütze

(Siegel)